

Kurzbericht

Anlage - Nr.: VKA/050/2026

Abteilung:	Straßenverkehrsamt	Datum:	22.09.2026
		AZ:	VKA 024/1

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Stadtentwicklungsausschuss	20.10.2026	öffentlich

Gebührenfreies Parken für Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen

Mit Beschluss des Verkehrsausschusses vom 23.11.2015 wurde das gebührenfreie Parken für Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen an Straßenparkplätzen im Rahmen der Höchstparkdauer unter Benutzung einer Parkscheibe eingeführt.

Grundlage hierfür war das Inkrafttreten des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG).

Letztmalig wurde die Regelung mit Beschluss des Verkehrsausschusses vom 06.11.2023 bis zum 31.12.2026 (= Ende Geltungsdauer EmoG) verlängert.

Zwischenzeitlich hat der Freistaat über eine Ergänzung von § 10 der Zuständigkeitsverordnung zum 01.04.2025 bayernweit eine dreistündige Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge eingeführt; die Regelung wurde ebenfalls bis zum 31.12.2026 befristet.

Die Bundesregierung hat nunmehr bereits eine Verlängerung des EmoG auf den Weg gebracht und beschlossen. Die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag steht noch aus, ist jedoch bis Jahresende 2026 zu erwarten. Der Gesetzentwurf wurde dem Bundesrat am 14.08.2026 besonders eilbedürftig zugeleitet.

Abhängig von der Entscheidung des Bundestages muss damit gerechnet werden, dass auch der Freistaat Bayern die Parkgebührenbefreiung verlängert; konkrete Informationen dahingehend liegen beim Straßenverkehrsamt allerdings noch nicht vor.

Die Parkgebührenbefreiung schlägt sich - wenn auch nicht konkret in Zahlen belegbar - in geringeren Einnahmen aus Parkgebühren nieder. Wurden im Jahr 2019 (vor Corona) noch 2,152 Mio. Euro vereinnahmt, waren es in den Jahren 2024 lediglich 1,89 Mio. Euro und 2025 1,84 Mio. Euro.

Vor dem Hintergrund steigender Zulassungszahlen für E-Fahrzeuge und der Einnahmerückganges bei den Parkgebühren wäre eine langfristige Verlängerung der Parkgebührenbefreiung sorgfältig abzuwägen.

Im Hinblick insbesondere auf das nicht bekannte weitere Vorgehen des Freistaates (an dessen Vorgaben die Stadt Bayreuth im Falle einer Verlängerung der Regelung gebunden wäre) wird jedoch vorgeschlagen, das gebührenfreie Parken an Straßenparkplätzen im Rahmen der Höchstparkdauer für Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen - vorbehaltlich der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung der Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie damit

zusammenhängender Vorschriften“ durch den Bundestag - **zunächst um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2027 zu verlängern**. Insoweit handelt sich um einen weiteren Baustein zur Förderung der Elektromobilität neben dem Richtungsbeschluss für die Stadt Bayreuth vom 25.10.2023 betreffend die „Umstellung auf Elektromobilität und Kopplung von Mobilität und Energie bei der Stadt Bayreuth“. Dieser beinhaltet für betriebsinterne Zwecke u. a. die Beschaffung von E-Fahrzeugen, Schaffung von Ladeinfrastruktur und die Ausrüstung mit PV-Anlagen.

Die für den Rathaus-Parkplatz abweichend festgelegte gebührenfreie Parkdauer von vier Stunden bleibt bestehen (Beschluss des Verkehrsausschusses vom 16.12.2024).

Für eine weitere Verlängerung über den 31.12.2027 hinaus wird die Verwaltung spätestens im 4. Quartal 2027 erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage berichten und dabei auch die Entwicklung der Zulassungszahlen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet Bayreuth statistisch auswerten.

Auswirkungen auf Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel			
I. Das Vorhaben hat eine Auswirkung auf den Klimaschutz oder auf die Anpassung an den Klimawandel:		II. Wenn, ja negativ: Bestehen klimafreundlichere Handlungsoptionen?	
X	Ja, positiv		Ja
X	Ja, negativ	X	Nein
	Nein, keine Auswirkung		
III. Begründung (obligat) und ggf. klimafreundlichere Handlungsoptionen: Mit der Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge soll deren Nutzung attraktiver und in der Folge die Umstiegsbereitschaft der Verkehrsteilnehmer von Verbrennern auf E-Fahrzeuge gefördert werden. Trotz des steigenden Stromverbrauchs ist davon auszugehen, dass sich die CO2-Emissionen insgesamt verringern.			

Vorschlag der Verwaltung zum Beschluss:

Das gebührenfreie Parken an Straßenparkplätzen im Rahmen der Höchstparkdauer für Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen wird - vorbehaltlich der Verabschiedung des „Gesetzes zur Änderung der Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie damit zusammenhängender Vorschriften“ durch den Bundestag - bis zum 31.12.2027 zu verlängert.

Die (abweichende) Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge auf dem Rathaus-Parkplatz für vier Stunden bleibt weiterhin bestehen (Beschluss des Verkehrsausschusses vom 16.12.2024).